

2986/AB XX.GP

Gegenstand: schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Haider und
Kollegen vom 3.10.1997, Nr. 3050/J, betreffend
Nebenbeschäftigung von Bediensteten

An den
Herrn Präsidenten
des Nationairates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und
Kollegen vom 3. Oktober 1997, Nr. 3050/J, betreffend Nebenbeschäf-
tigung von Bediensteten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf
ich folgendes ausführen:

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 56 Abs.1 Beamten- Dienst-
rechtsgesetz 1979 (BDG), BGBl. Nr. 333 i.d.g.F., Nebenbeschäfti-
gung jede Beschäftigung ist, die der Beamte außerhalb seines
Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

Gemäß § 8 Vertragsbedienstetengesetz 1948 haben Vertragsbedienste - te jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung, die voraussichtlich die Dauer von 4 Wochen überschreitet, ihrer vorgesetzten Dienststelle zu melden.

Der Beamte hat seiner Dienstbehörde gemäß Abs.3 und 5 leg. cit. jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Tätigkeit im Vor - stand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist er - werbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld - oder Güterform bezweckt.

Diese Meldepflicht zählt zu den Dienstpflichten des Beamten. Eine Verpflichtung zur Meldung der Beendigung einer Nebenbeschäftigung sieht das BDG nicht vor.

Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesent - liche dienstliche Interessen gefährdet (§ 56 Abs.2 BDG). Eine aus - drückliche Genehmigung ist jedoch nur in den in § 56 Abs.4 BDG ge - nannten Fällen vorgesehen.

Die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit den dienstlichen Aufgaben in Zusammenhang stehen, bedarf ebenfalls gemäß § 57 BDG der Genehmigung der Dienstbehörde. Diese ist zu verweigern, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

Der Gegenstand einer an ein Mitglied der Bundesregierung gerichte - ten parlamentarischen Anfrage richtet sich gemäß Art.52 Abs.1 B-VG

auf die Befragung dieses Mitglieds über alle Gegenstände der Vollziehung. Eine Nebenbeschäftigung ist Ausfluß der Privatautonomie des Beamten und daher Teil seiner Privatsphäre. Gegenstand der Vollziehung bildet in diesem Zusammenhang nur die Überwachung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten, wo - bei es aber nicht auf die Identität des Beamten, sondern lediglich auf die Art der Nebenbeschäftigung und die Art der dienstlichen Funktion des Beamten ankommt.

Abgesehen von dem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, der für die Durchsicht der Personalakten sämtlicher Beamten des Hauses erforderlich wäre, würde eine personenbezogene Beantwortung mit Offenlegung von Daten der Privatsphäre der Beamten - soweit sie amtlich überhaupt bekannt sind - gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz verstößen. Soweit sich Fragen nicht auf die Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten eines Beamten beschränken, bilden sie auch keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art.52 Abs.1 B -VG.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1. 2 ,6 bis 8:

Zur Beantwortung dieser Fragen wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.

Zu den Fragen 3 und 4:

In der Vergangenheit mußte in einem Fall die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagt werden, da diese gerade in jenem Bereich

ausgeübt wurde, in dem der betreffende Beamte auch dienstlich täglich war. In einem anschließenden Verfahren, welches der Betroffene als Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgerichtshof angestrengt hatte, wurde die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bestätigt.

Zu Frage 5:

Durch die Personalabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird in jedem einzelnen Fall geprüft, ob eine Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten vereinbar ist. Ist sie es nicht, wird ihre Ausübung untersagt, wie in den Ausführungen zu den Fragen 3 und 4 dargelegt. Dadurch ist gewährleistet, daß nur Nebenbeschäftigungen ausgeübt werden, die weder die dienstlichen Aufgaben behindern, noch die Vermutung der Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche Interessen gefährden. Da bisher immer nach den gesetzlichen Bestimmungen des BDG vorgegangen wurde, besteht auch keine Veranlassung, diese Vollzugspraxis zu ändern.

Zu den Fragen 9 und 10:

Es wird derzeit keine Notwendigkeit gesehen, über die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen hinaus weitere Schritte zur Erfassung erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigungen und außergerichtlicher Gutachtertätigkeiten zu setzen.